

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Körborn vom 06. März 2018

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), alle in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erd- und Urnenbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 07.01.1993, geändert durch die Satzungen vom 06.01.1995, 28.09.2001 und 27.02.2012 außer Kraft.

Körborn, den 06. März 2018

gez. Reiner Schultheiß
Ortsbürgermeister

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Körborn vom 06. März 2018

I. Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten

1.	Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Satz 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	60,00 €
	für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	150,00 €
2.	Überlassung einer Rasen-Reihengrabstätte auf einem Rasengrabfeld an o.g. Berechtigte	1.250,00 €
3.	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Satz 2 der Friedhofssatzung	110,00 €
4.	Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte auf einem anonymen Urnengrabfeld an o.g. Berechtigte	200,00 €
5.	Überlassung einer Rasen-Urnenreihengrabstätte auf einem Rasenurnengrabfeld an o.g. Berechtigte	1.250,00 €
6.	Überlassung einer Baum-Urnenreihengrabstätte auf einem Urnenbaumfeld für o.g. Berechtigte erstmaliger Erwerb	1.250,00 €
	bei Verlängerung durch spätere Beisetzung nach vorzeitigem Grabankauf pro Jahr bis zum Ablauf der Ruhezeit	50,00 €
7.	Verlängerung der Nutzungszeit nach § 13 Abs. 4 der Friedhofssatzung für die Dauer von 10 Jahren zur Pflege für	
a)	eine Reihengrabstätte nach Nr. 1	75,00 €
b)	einer Urnenreihengrabstätte nach Nr. 3	75,00 €

II. Ausheben und Schließen der Gräber

1.	Beisetzung einer Asche (Urne)	150,00 €
2.	Die Kosten für das Ausheben und Schließen sonstiger Gräber sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.	

III. Benutzung und Reinigung der Leichenhalle, sonstige Aufwendungen

1.	Benutzung der Leichenhalle	
a)	für die Aufbewahrung einer Leiche für max. 3 Tage, einschließlich Trauerfeier	75,00 €
b)	für jeden weiteren Tag der Aufbewahrung einer Leiche	25,00 €
c)	für die Aufbewahrung einer Leiche mit Kühlung für max. 3 Tage	110,00 €
d)	für jeden weiteren Tag der Aufbewahrung einer Leiche mit Kühlung	37,00 €
e)	für die Aufbewahrung einer Asche (Urne) in Kabine	20,00 €
f)	für die Durchführung einer Trauerfeier ohne Aufbewahrung einer Asche (Urne)	75,00 €
2.	Reinigung der Leichenhalle	20,00 €
3.	Läuten der Dorfglocke	10,00 €

IV. Gebühren für anderen Personen nach § 2 Satz 3 der Friedhofssatzung

Die Kostenfestsetzung für die Überlassung von Grabstätten nach Ziffer I. sowie die Benutzung und Reinigung der Leichenhalle, sonstige Aufwendungen nach Ziffer IV. an andere Personen nach § 2 Satz 3 der Friedhofssatzung erfolgt nach besonderer Vereinbarung.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen (Urnen)

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen oder Aschen (Urnen) wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die Kosten hierfür sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Zustimmung der Friedhofsverwaltung

für die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen nach § 20 Abs. 1 der Friedhofssatzung 20,00 €

VII. Herstellung der Grabeinfassung

Für die Befestigung der Abstandsflächen zwischen den einzelnen Gräbern gem. § 19 Abs. 2 der Friedhofssatzung werden erhoben für

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 125,00 € |
| b) | Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 250,00 € |
| c) | Urnengrabstätten | 125,00 € |